

Nr. 2356 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. März 1969 No. 1163/4

A n f r a g e

der Abgeordneten Müller, Babanitz
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend einen krass gesetzwidrigen Erlass des
Bundesministers für Inneres Franz Soronics über die
Dienstzuteilung eines Gendarmeriebeamten

Mit dem offenkundig und krass gesetzwidrigen Erlass vom 19.2.1969, Zl. 252.847-14/69, dessen genauer Wortlaut den unterfertigten Abgeordneten noch nicht bekannt ist, haben Sie, Herr Bundesminister, die Dienstzuteilung des Kommandanten des Gendarmeriepostens Ollersdorf, Gendarmerie = revierinspektor Franz Unger zum Gendarmeriepostenkommando St. Michael, Bezirk Güssing, sowie die Übernahme der Leitung dieser Dienststelle durch den Genannten angeordnet. Der zuständige Landesgendarmeriekommendant musste pflicht = gemäss diesem Erlass entsprechen und hat sohin - ohne mit dem Herrn Landeshauptmann des Burgenlandes das Einvernehmen herzustellen - die getroffene Anordnung durchgeführt.

-2-

Der erwähnte Erlass widerspricht in krasser Weise der Bestimmung des § 16 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 25.5.1966, BGBl.Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien (im folgenden kurz: Kompetenzgesetz 1966). Nach der zitierten Gesetzesstelle obliegen bestimmte organisatorische Massnahmen in Bereichen von Dienststellen der Bundes = gendarmerie dem Landesgendarmeriekommmandanten im Einver = nehmen mit dem Landeshauptmann, so insbesondere die Betrauung mit der Leitung einer Dienststelle. Die bezogene Gesetzesvorschrift unterscheidet nicht, ob es sich bei dieser Betrauung um eine bloß vorübergehende oder um eine dauernde Massnahme handelt. Diesen Rechtsstandpunkt hat im übrigen auch die Konferenz der Landeshauptleute mit einem einhelligen Beschluss in ihrer Sitzung vom 22.5.1967 vertreten.

Der bezogene Erlass vermag sich auch nicht auf den der Auslegung des § 16 des Kompetenzgesetzes 1966 betreffenden Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 13.12.1966, Zl. 161.600 - 14/66, zu stützen. Abgesehen davon, dass zumindest ein Punkt dieses Erlasses gesetzwidrig ist und ferner abgesehen davon, dass ein Ressortminister bei einer nach einem Bundesgesetz rechtswidrigen Massnahme sich keineswegs auf einen eigenen gesetzwidrigen Erlass zu stützen vermag, steht die verfügte Dienstzuteilung sogar mit dem Inhalt dieses Erlasses nicht im Einklang. Denn aus seinem Punkt IV Abs.6 ergibt sich, dass das Bundesministerium für Inneres auf dem Rechtsstandpunkt steht, bloß eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Dienstzuteilung bedürfe nicht der Zustimmung des Landeshauptmannes.

-3-

-3-

Abgesehen von dieser Erörterung der Rechtslage, weisen die unterfertigten Abgeordneten noch auf folgendes hin:

1. Der langjährige stellvertretende Postenkommandant des Gendarmeriepostens St. Michael, Bezirk Güssing, Revierinspektor Ernst Grohotolsky, der als Anwärter auf den freigewordenen Posten eines Leiters dieser Dienststelle anzusehen ist, kann einen weit höheren Dienstrang als der vorläufig auf diesem Posten berufene Revierinspektor Franz Unger aufweisen.

Revierinspektor Grohotolsky hat unter den Revierinspektoren den Rang 29 inne und übt eine leitende Funktion seit dem Jahre 1946 aus, während Revierinspektor Franz Unger den 56. Rang besitzt und seit 1951 sich auf einem leitenden Posten befindet.

2. Gegen die von Ihnen, Herr Minister, getroffene Massnahme haben bis jetzt bei dem Herrn Landeshauptmann vom Burgenland zehn Bürgermeister aus dem Sprengel St. Michael protestiert, unter denen ~~neun~~ neun Bürgermeister der Österreichischen Volkspartei ~~sich~~ befinden.

Im Hinblick auf die von den gefertigten Abgeordneten aufgezeigten und nachgewiesene krasse Gesetzesverletzung, stellen sie nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Welchen (vollständig wiederzugebenden) Wortlaut hat der von Ihnen, Herr Bundesminister, herausgegebene Erlass vom 19.2.1969, Zl. 252.847 - 14/69?
- 2.) Werden Sie, Herr Bundesminister, diesen Erlass im Hinblick auf seine krasse Gewetzwidrigkeit ohne unnötigen Aufschub widerrufen?
- 3.) Werden Sie, Herr Bundesminister, sich wegen der unterlassenen Herstellung des Einvernehmens mit dem Herrn Landeshauptmann für das Burgenland in entsprechender Form entschuldigen?

-4-

-4-

- 4.) Warum haben Sie durch Ihre Verfügung, den bedeutend rangjüngeren Revierinspektor Franz Unger, (Rang 56) mit der Leitung des Gendarmeriepostens St. Michael zu betrauen, den rangälteren Revierinspektor Grohotolsky (Rang 29) übergangen?
- 5.) Wie werden Sie den Protesten der in der überwiegenden Mehrzahl zu Ihren Parteifreunden zählenden Bürgermeistern aus dem Sprengel St. Michael Rechnung tragen?